

Nur Text Kontakt Impressum

**Niedersächsisches
Oberverwaltungsgericht***Zustimmung zu Antragstellung
durch Dritte verpflichtet*
Rechtsprechungsdatenbank*Eigentümer nicht zur Kosten
tragung*
Hinweis: Die Benutzung der Texte
für den privaten Gebrauch ist frei.
Jede Form der kommerziellen
Nutzung bedarf der Zustimmung
des Gerichts. *Anders bei
Vollmachter-
leistung*

Startseite

Aktuelle Entscheidungen

RSS-Newsfeed

Suchen

Aktenzeichen

Suchworte und Normen

Fundstelle

Zeitraum

Volltext

Anleitung

Allgemein

Aktenzeichen

Suchworte und Normen

Fundstellen

Zeitraum

Volltext

Notizen

drucken zurück 

6 OVG A 163/88

OVG Lüneburg
vom 25.05.90**Kostentragung für Liegenschaftsvermessung;
regelmäßig nur Heranziehung des Antragstellers,
nicht auch weiterer Kostenschuldner**

Rechtsquellen	Fundstellen	Suchworte
NVwKostG 1 I 1	NVwZ-RR 1990,	Gebührensschuldner
NVwKostG 3	664	Gesamtschuldner
NVwKostG 5 I 1		Kostenschuldner
NVwKostG 7 II		Leistungsbescheid
		Liegenschaftsvermessung
		Veranlassung
		Vermessungsgebühren

Leitsatz/Leitsätze

Geht eine Amtshandlung - hier eine Liegenschaftsvermessung - auf einen Antrag zurück, so besteht in Niedersachsen in der Regel kein Bedürfnis, außer dem Antragsteller weitere Kostenschuldner in Anspruch zu nehmen.

Aus dem Entscheidungstext

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin wendet sich gegen ihre Heranziehung zu den Kosten für eine Liegenschaftsvermessung in Höhe von 4602,88 DM. Am 20.1.1983 beantragte eine Baufirma in G. eine Teilungsvermessung der damals noch unbebauten Flurstücke 463 und 697 der Flur 6 der Gemarkung G.; die der Klägerin gehörten. Diese hatte für das Gesamtgrundstück ein Erbbaurecht ausgegeben, das mit ihrem Einverständnis aufgeteilt werden sollte. Der Inhaber der Baufirma, für die die Vermessung beantragt wurde, verpflichtete sich am 9.2.1983 schriftlich, die Vermessungskosten zu übernehmen, erwies sich jedoch später als zahlungsunfähig. Nach einer Abmarkungsniederschrift des beklagten Amtes vom 27.1.1983 wurde die beantragte Vermessung durchgeführt. Dabei wurden die neuen Grenzen der Teilflächen entsprechend einer Teilungsgenehmigung vom 13.1.1983 festgelegt. Die Klägerin stimmte dieser Abmarkung schriftlich zu. Die inzwischen mit Wohnhäusern bebauten Flurstücke wurden veräußert. Mit Bescheid vom 17.2.1983 berechnete das beklagte Amt zunächst der Baufirma Vermessungskosten in Höhe von 5002,88 DM. Nachdem diese nicht zahlte und wiederholte Pfändungen gegen deren Inhaber fruchtlos

ausfielen, konnte lediglich ein Teilbetrag von 400 DM beigetrieben werden. Mit Bescheid vom 12.12.1986 zog das beklagte Amt die Klägerin als Gesamtschuldnerin zur Zahlung des Restbetrages von 4602,88 DM heran, weil auch sie die Vermessung als Grundeigentümerin veranlaßt habe. Ohne ihre Zustimmung habe der Vermessungsantrag nicht gestellt werden können. Den dagegen erhobenen Widerspruch der Klägerin wies die Bezirksregierung zurück. Das VG hat die Klage abgewiesen, die Berufung der Klägerin führte zur Aufhebung der angefochtenen Bescheide.

Aus den Gründen:

... Die Klägerin ist nicht verpflichtet, den streitigen Rest der Vermessungskosten zu zahlen.

Der angefochtene Leistungsbescheid beruht auf den Vorschriften der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 4.2.1986 (NdsGVBl, 31), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.1.1982 (NdsGVBl, 37). Daran hat sich durch die am 1.4.1984 in Kraft getretene neue Gebührenordnung vom 14.3.1984 (NdsGVBl, 71) nichts geändert. Denn nach deren § 4 II sind die Gebühren nach den bisherigen Vorschriften zu berechnen, wenn die Arbeiten bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt worden sind, bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausführbar sind und vor dem 1.5.1984 ausgeführt werden. Die Gebührenordnung vom 4.2.1986 beruht auf § 3 NdsVerwKostG vom 7.5.1962 (NdsGVBl, 43). Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung ist somit § 1 I 1 NdsVerwKostG. Danach werden für Amtshandlungen Kosten erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlaß gegeben haben. Kostenschuldner ist nach § 5 I 1 NdsVerwKostG derjenige, der zu der Amtshandlung Anlaß gegeben hat. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner (Satz 2). Veranlasser in diesem Sinne ist grundsätzlich derjenige Beteiligte, der durch sein Verhalten die Tätigkeit der Behörde auslöst, also den Arbeitsvorgang, der mit der Amtshandlung abgeschlossen werden soll, in Gang setzt. Typisch hierfür ist die Stellung eines Antrags, beispielsweise auf Erteilung einer Genehmigung oder sonstigen Amtshandlung. Es genügt aber auch, wenn der Betroffene einen Tatbestand geschaffen hat, der die Behörde zu der Amtshandlung veranlaßt hat (vgl. OVG Lüneburg, OVGE 26, 446; Loeser, NdsVerwKostG, 1985, § 1 Anm. 7). Deshalb ist etwa ein Apotheker zur Erstattung von Auslagen verpflichtet, die durch eine vorgeschriebene Besichtigung seiner Apotheke durch die Aufsichtsbehörde entstehen (OVG Lüneburg, OVGE 26, 446). Geht eine Amtshandlung allerdings auf einen Antrag zurück, besteht in der Regel kein Bedürfnis, außer dem Antragsteller weitere Kostenschuldner in Anspruch zu nehmen, zumal die Möglichkeit besteht, nach § 7 II NdsVerwKostG die Durchführung der Amtshandlung von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses des Antragstellers abhängig zu machen. Die Erweiterung des Begriffs der Veranlassung über den Fall der Antragstellung hinaus hat in erster Linie Sinn für Fälle der Eingriffsverwaltung und notwendig werdende Behördenmaßnahmen, die keinen Antrag voraussetzen. Kostenschuldner bei katasteramtlichen Vermessungen ist daher der Antragsteller (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 25.4.1989 - 1 A 164/87). Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Vermessung beantragt und nicht von Amts wegen durchgeführt wurde. So ist es im vorliegenden Fall. Kostenschuldner ist daher allein die Baufirma, für die die Zerlegungsvermessung beantragt wurde.

Demgegenüber kann das beklagte Amt sich nicht auf das Urteil des OVG Münster vom 25.2.1981 (KStZ 1981, 236) berufen. Danach schulden zwar Eigentümer und Antragsteller die Vermessungsgebühren als Gesamtschuldner, wenn die Teilungsvermessung eines Grundstücks im Einverständnis mit dem Eigentümer auf Antrag eines Dritten vorgenommen wird. Diese Entscheidung beruht jedoch auf einer von der Rechtslage in Niedersachsen abweichenden Vorschrift: Nach § 13 I Nr. 1 NRWGebG ist

nämlich Gebührenschuldner auch, wer die Amtshandlung nicht veranlaßt hat, durch diese aber begünstigt ist. Eine derartige Haftung des Begünstigten ergibt sich aus der hier maßgeblichen Vorschrift des § 5 I NdsVerwKostG nicht. In Niedersachsen gilt vielmehr ausschließlich das Veranlassungsprinzip. Die Klägerin hat aber zu der vorgenommenen Vermessung keinen Anlaß gegeben. Insbesondere kann dem VG nicht darin gefolgt werden, daß in diesem Zusammenhang die Zustimmung der Klägerin in der Abmarkungsniederschrift vom 27.1.1983 zu ihren Lasten zu berücksichtigen sei. Wer einer Amtshandlung nachträglich zustimmt, hat diese nicht veranlaßt. Dazu wäre ein vorheriges Verhalten erforderlich. Ob die Teilung des Erbbaurechts einer Zustimmung der Klägerin als Grundstückseigentümerin bedurfte, ist für die Frage, wer die Vermessung veranlaßt hat, ebenfalls unergiebig. Das kann nur für die Wirksamkeit der Teilung des Erbbaurechts Bedeutung erlangen (vgl. BGH, NJW 1974, 498). Das beklagte Amt hat in seinem Bericht an die Bezirksregierung vom 7.1.1987 selbst darauf hingewiesen, daß die Klägerin die Zerlegungsvermessung unstreitig nicht veranlaßt habe, die Amtshandlung sei jedoch zu ihren Gunsten vorgenommen worden. Das möglicherweise bestehende Interesse der Klägerin an einer Teilung des Erbbaurechts zur Schaffung mehrerer Bauplätze könnte jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn auch sie einen Vermessungsantrag eingereicht oder sich dem Antrag der Baufirma angeschlossen hätte. Die vom VG betonte Mitwirkung der Klägerin beschränkte sich auf deren nachträgliche Zustimmung zu der allein von der Baufirma veranlaßten Abmarkung. Eine nach der gebührenpflichtigen Amtshandlung erklärte Genehmigung eines Beteiligten kann diese aber nicht ausgelöst haben. Nicht die Zustimmung der Klägerin hatte die durchgeführte Vermessung zur Folge, sondern umgekehrt. Denn die auf Antrag der Baufirma vorgenommene Amtshandlung des beklagten Amtes ging nach der Abmarkungsniederschrift der Genehmigung durch die Klägerin voraus. Deshalb kommt diese als Kostenschuldnerin nicht in Betracht.

nach oben 